

26.09.85

- 1 -

Antrag

der Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Saarland

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub
(Bundeserziehungsgeldgesetz - BErzGG)

- Punkt 3 der 554. Sitzung des Bundesrates am 27. September 1985 -

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf eines Bundeserziehungsgeldgesetzes in wesentlichen Regelungen dem Gebot einer sozial gerechten Familienpolitik noch nicht entspricht. Der Bundesrat hält - unbeschadet der Stellungnahme im Einzelnen - folgende Verbesserungen für notwendig:

- Für erwerbstätige Berechtigte ist das Erziehungsgeld in Höhe des früheren Mutterschaftsurlaubsgeldes von 750,-- DM zu gewähren.
- Alleinerziehenden Müttern oder Vätern ist wegen ihrer besonderen Belastung ein erhöhtes Erziehungsgeld zu gewähren.
- Das Erziehungsgeld ist von Beginn an einkommensabhängig zu zahlen.
- Arbeitslose sind in den Kreis der Anspruchsberechtigten einzubeziehen.
- Der Erziehungsurlaub ist auf 24 Monate auszudehnen.
- Erwerbstätigen Berechtigten ist ein Anspruch auf Teilzeitbeurlaubung zu gewähren.

Darüber hinaus bittet der Bundesrat im weiteren Gesetzgebungsverfahren um Prüfung, ob Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub nach eigener Entscheidung der Mutter oder des Vaters während der ersten drei Lebensjahre des Kindes in Anspruch genommen werden können.